

# STATUTEN TURNVEREIN UHWIESEN

## Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Züricher Turnverband  
Generalversammlung  
Vereinsvorstand

STV  
SVK-STV  
ZTV  
GV  
VS

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der Turnverein Uhwiesen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist in Laufen-Uhwiesen ZH.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Riegen**

Dem Turnverein Uhwiesen können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören. Die Riegen werden in einem Organigramm aufgelistet.

#### **Art. 7 Riegengründungen**

Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

#### **Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung**

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS des Stammvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Stammvereins nicht widersprechen.

Sonderregelung Männerriege: Jedes Mitglied der Männerriege muss zugleich Passivmitglied des Turnvereins Uhwiesen sein, sofern es nicht schon Mitglied des Turnvereins Uhwiesen ist.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Die Vertretung nach aussen kann delegiert werden.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Noch bestehende Freimitgliedschaften bleiben bestehen und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehrenmitglieder. Neue Freimitglieder werden jedoch nicht mehr ernannt.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist auf die nächste ordentliche GV möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die nächste ordentliche GV erfolgen und ist dem VS schriftlich mitzuteilen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

## **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Somit erlischt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 15 Juniorenmitglieder**

Juniorenmitglieder sind aktive Turner\*innen bis zum 16. Altersjahr. Sie treten mit Erreichen des 16. Altersjahrs automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

In einem separaten Reglement wird aufgeführt welche besonderen Bestimmungen für Juniorenmitglieder gelten, insbesondere für diejenigen, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet haben.

## **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

## **Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitragrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

## V. Organe des Vereins

### Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

### Generalversammlung

### Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Januar, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern/Juniorenmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen (max. zwei pro Riege)
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gästen
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

### Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl übriger Personen mit Aufgaben (J&S-Coach, etc.)
- Ehrungen

### Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg sowie über die Publikation auf der Homepage unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 23 Ausserordentliche GV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 24 Stimm- und Antragsrecht**

Aktivmitglieder sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 25 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtscheid.

## **Art. 26 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 27 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## **Turnstand**

### **Art. 29 Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist den Turnenden mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.

## **Vorstand**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem\*der Präsident\*in
- dem\*der Kassier\*in
- dem\*der Aktuar\*in
- dem\*der Oberturner\*in
- übrige 0 bis max. 3 weitere Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihrer Präsident\*in.

### **Art. 31 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer des\*der Präsidenten\*in ist gegenüber der Amtsdauer des\*der Oberturners\*in um 1 Jahr verschoben. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **Art. 32 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

### **Art. 33 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 34 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail oder sonstigen elektronischen Hilfsmitteln ist möglich.

## **Art. 35 Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 36 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 37 Zusammensetzung & Aufgaben**

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 38 Protokoll**

Über Beschlüsse an General- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 39 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 40 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

### **Art. 41 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

## **Art. 42 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

## **VII. Haftung**

### **Art. 43 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 44 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 45 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

### **Art. 46 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

### **Art. 47 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

### **Art. 48 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

## **IX. Revisionsbestimmungen**

### **Art. 49 Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit geändert werden.

### **Art. 50 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  der Aktivmitglieder 5 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des ZTV bzw. des STV.

### **Art. 52 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Kantonalverband zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

### **Art. 54 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

## Art. 55 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 1985. Sie wurden an der GV vom 26. Januar 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZTV in Kraft.

Ort und Datum *Uhwiesen, 26. Januar 2024*

Für den Turnverein Uhwiesen

Präsidentin

*B. Sauter*

Aktuar

*[Signature]*

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am *6.5.29* genehmigt.

Präsident\*in *Präsidentin*

*Stephan Wedekhäuser*

*[Signature]*

Geschäftsführer\*in *Geschäftsstelle*

*Jürg Moser*

*[Signature]*